



Strassenreglement

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Zweck, Geltungsbereich.....	1
§ 2 Definition öffentliche Strassen, Privatstrassen.....	1
§ 3 Erstellung, Anforderungen	1
§ 4 Übergeordnetes Recht.....	2
§ 5 Verkehrsrichtplan	2
2 Finanzierung	3
2.1 Definitionen.....	3
§ 6 Groberschliessung, Feinerschliessung	3
§ 7 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	3
§ 8 Kosten	4
2.2 Erschliessungsbeiträge	4
§ 9 Finanzierung.....	4
§ 10 Zahlungspflichtige	4
§ 11 Verzug, Rückerstattung.....	4
§ 12 Härtefälle, besondere Verhältnisse	5
§ 13 Erschliessungsbeiträge	5
§ 14 Beitragsplan, Inhalt	5
§ 15 Beitragsplan: Auflage, Beitragspflicht, Vollstreckung	6
§ 16 Bauabrechnung.....	6
§ 17 Fälligkeit	6
2.3 Benützungsgebühren.....	7
§ 18 Benützungsgebühren	7
3 Rechtsschutz und Vollzug.....	7
§ 19 Rechtsschutz, Vollstreckung	7
4 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Strassenreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Zweck, Geltungsbe-
reich*

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

§ 2

*Öffentliche Strassen
Definition*

1 Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

*Privatstrassen
Definition*

2 Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 3

Erstellung

1 Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

2 Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 4*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5*Verkehrsrichtplan*

Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde- Kantonsstrassen, Grob- Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

2 Finanzierung

2.1 Definitionen

§ 6

<i>Groberschliessung</i>	¹ Die Groberschliessung umfasst in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
<i>Feinerschliessung</i>	² Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

§ 7

<i>Erstellung</i>	¹ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Anlage.
<i>Änderung</i>	² Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
<i>Erneuerung</i>	³ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind (§ 97 ff BauG).

§ 8

<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; e) die Finanzierungskosten.
---------------	--

2.2 Erschliessungsbeiträge**§ 9**

<i>Finanzierung</i>	¹ Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes erfolgt durch den Strasseneigentümer.
<i>Privatstrassen</i>	² Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
<i>Kantonsstrassen</i>	³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. Sofern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

§ 10

<i>Beitragspflicht</i>	Die Beitragspflichtigen werden im Beitragsplan bestimmt (§ 35 BauG).
------------------------	--

§ 11

<i>Verzug, Rückerstattung</i>	¹ Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.
-------------------------------	---

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 12

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht ²Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 3 BauG).

§ 13

Erschliessungsbeiträge Bemessung ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich (ausgenommen die Kosten des Deckbelages und der Strassenbeleuchtung), jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Beitragsplan ²Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan geregelt (§ 35 BauG).

Verkehrsrichtplan ³Der Verkehrsrichtplan der Gemeinde ist Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung von Grob- und Feinerschliessung.

§ 14

Beitragsplan Inhalt Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

*Beitragsplan
Auflage und Mittei-
lung*

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Zahlungspflichtige

³Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Vollstreckung

⁴Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 16

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 17

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Benützungsgebühren

§ 18

- Benützungsgebühren* ¹Die einmalige Benützungsgebühr des öffentlichen Grundes für unter- und oberirdische Leitungen (ausgenommen Hausanschlüsse) bis zu einer Länge von 100 m beträgt Fr. 100.00. Für unter- und oberirdische Leitungen von einer Länge über 100 m beträgt die einmalige Benützungsgebühr Fr. 200.00.
- Fälligkeit* ²Die Benützungsgebühren werden mit der Bewilligung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Bewilligung zur Zahlung fällig.
- Ersatzleitungen* ³Der Ersatz und die Verlegung bestehender Leitungen ist nicht gebührenpflichtig.

3 Rechtsschutz und Vollzug

§ 19

- Rechtsschutz* ¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.
- ²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung* ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

4 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 20

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom
Rechtskräftig geworden am

18. Mai 2001
23. Juni 2001

GEMEINDERAT OBERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

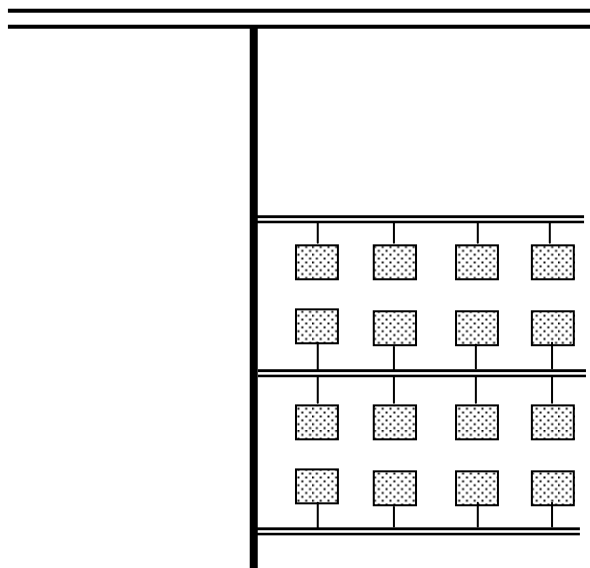
sig. Walter Bächer

sig. Erwin Eichenberger

Anhang

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 6)**



Basiserschliessung

== Übergesordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

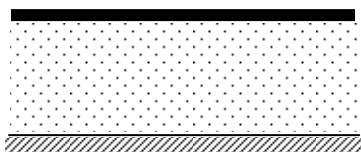
Groborschliessung

— Sammelstrasse

Feinerschliessung

== Erschliessungsstrasse

- **Strassenaufbau (§ 7)**



— Belag (Oberbau): - Deckbelag
- Tragschicht

••••• Fundationsschicht (Oberbau)

/// Unterbau

Abkürzungsverzeichnis

BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968